

DStGB

DOKUMENTATION N° 32

Neustart in der Sozialpolitik



Deutscher Städte-
und Gemeindebund
www.dstgb.de

Vorwort

Deutschlands Sozialstaat hat seine Grenzen überschritten. Ohne grundlegende Reformen der sozialen Sicherungssysteme ist die Zukunft des Gemeinwesens gefährdet.

Der ungebremste Anstieg der Sozialhilfekosten in Deutschland auf inzwischen 23,9 Milliarden Euro ist für die Kommunen nicht länger zu verkraften. Allein in den letzten zehn Jahren stiegen die kommunalen Sozialausgaben um rund 30 Prozent. Im vergangenen Jahr wurden für die Hilfe zum Lebensunterhalt 8,5 Milliarden Euro ausgegeben, die Eingliederungshilfe für Behinderte wuchs im gleichen Jahr um 5,4 Prozent auf 8,8 Milliarden Euro. Die Ausgaben der Kinder- und Jugendhilfe sind seit Inkrafttreten des SGB VIII von rund 14,3 Milliarden Euro im Jahr 1992 auf rund 19,2 Milliarden Euro im Jahr 2001 angestiegen.

Trotz dieser dramatischen Entwicklung ist der Trend der Politik, den Bürgern soziale Wohltaten zu versprechen, die die Kommunen bezahlen müssen, noch nicht gebrochen, wie sich zum Beispiel am Grundsicherungsgesetz zeigt.

Angesichts der dramatischen Verschuldung von Bund, Länder und Gemeinden sind die sozialen Leistungen im bisherigen Umfang nicht mehr finanzierbar. Die Politik muss endlich handeln. Dazu gehört auch die notwendige Ehrlichkeit gegenüber den Bürgern. Mit immer weniger Steuern können nicht immer bessere Leistungen erbracht werden. Nicht alles was wünschenswert ist, ist auch finanzierbar. Vielmehr muss der Sozialstaat auf das wirklich Notwendige zurückgeführt werden.

Die Sozialpolitik in Deutschland erfordert einen radikalen Kurswechsel. Wer den Sozialstaat in seinen Grundsätzen erhalten will und damit den wirklich Hilfsbedürftigen helfen will, muss jetzt nachhaltige Reformen umsetzen. Dazu gehört der Grundsatz, zielgenau zu helfen und gleichzeitig Anreize zur Eigeninitiative zu schaffen nach dem Prinzip „Fördern und Fordern“.

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund legt mit der Dokumentation ein Gesamtpaket zu den anstehenden Reformen vor.

Berlin, September 2003



Dr. Gerd Landsberg



Inhalt

Neustart in der Sozialpolitik	3
Steigende Sozialausgaben gefährden kommunale Selbstverwaltung	4
Sozialausgaben müssen finanzierbar bleiben	4
Arbeitslosen- und Sozialhilfe zusammenführen	5
Reform des Bundessozialhilfegesetzes unabdingbar	7
Grundsicherungsgesetz nachbessern	8
Eingliederungshilfe neu ordnen	8
Pflegeversicherung zukunftsfest gestalten	9
Reform des Kinder- und Jugendhilfegesetzes	10
Einführung einer familienfördernden Komponente – Kindergeldzuschlag	10
Ganztagsbetreuung für Kinder unter drei Jahren	11
Die Zuwandererintegration erneuern und ausbauen	12

Autoren:

Referentin Ursula Krickl
Beigeordneter Uwe Lübking
Deutscher Städte- und Gemeindebund, Marienstr. 6, 12207 Berlin

Die Hauptgeschäftsstelle bedankt sich für die Mitwirkung bei der Erarbeitung der Dokumentation bei:

Gerhard Dix	Referatsleiter des Bayerischen Gemeindetags
Reinbern Erben	Dezernent der Stadt Burg, Stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses für Jugend, Soziales und Gesundheit
Ernst Giesen	Geschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen
Kurt Rohde	Stellvertretender Geschäftsführer des Städtebundes Schleswig-Holstein
Herbert Rösch	Oberbürgermeister der Stadt Ostfildern
Wolfgang Rossbach	Fachbereichsleiter der Stadt Lippstadt
Hans-Gerhard Rötters	Erster Beigeordneter der Stadt Moers
Manfred Uedelhoven	Bürgermeister der Stadt Troisdorf, Vorsitzender des Ausschusses für Jugend, Soziales und Gesundheit

Neustart in der Sozialpolitik

Sozialausgaben überfordern die kommunalen Haushalte

Die Entwicklung der Ausgaben für soziale Leistungen ist neben den Steuereintrüben die wichtigste Ursache für die kommunalen Finanzprobleme. Allein die Ausgaben für die Kinder- und Jugendhilfe und das Bundessozialhilfegesetz überschreiten für sich genommen das gesamte Gewerbesteueraufkommen der Kommunen. Diese Entwicklung gefährdet die kommunale Selbstverwaltung, insbesondere eine eigenständige kommunale Sozialpolitik. Für den DStGB ist es deshalb zwingend notwendig, dass die Kommunen von Sozialausgaben entlastet werden.

Zentrale Forderungen des DStGB sind:

- Der Versorgungsstaat ist auf den Sozialstaat zurückzuführen, Eigenvorsorge und Eigenverantwortung sind einzufordern.
- Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe sind in einem bundesfinanzierten Leistungsrecht zusammenzuführen. Die Kommunen sind nicht in der Lage, die Kosten der Langzeitarbeitslosigkeit zu tragen.
- Die Verantwortung und die Instrumente zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit liegen beim Bund. Eine Kommunalisierung des Leistungsrechts lehnt der DStGB deshalb ausdrücklich ab.
- Die für die neue Struktur der Grundsicherung für Arbeitsuchende erforderlichen Job-Center sind durch Arbeitsverwaltung und Kommunen gemeinsam und gleichberechtigt aufzubauen.
- Der Nachrangigkeitsgrundsatz in der Sozialhilfe ist dadurch wieder herzustellen, dass die vorrangigen Sicherungssysteme „armutsfest“ ausgestaltet werden.
- Kinder müssen so gestellt werden, dass sie unabhängig von Sozialhilfe sind. Dazu schlägt der DStGB die Gewährung eines bundesfinanzierten einkommensabhängigen Zuschlages zum Kindergeld vor.
- Sozialhilfeempfänger sind in die gesetzliche Krankenversicherung einzubeziehen. Durch die anstehende Gesundheitsreform darf es nicht zu Lastenverschiebungen auf die kommunalfinanzierte Sozialhilfe kommen.
- Die Eingliederungshilfe für Behinderte ist aus dem Bundessozialhilfegesetz herauszulösen und gesamtstaatlich zu finanzieren.
- Die Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sind den Kommunen voll und zeitnah zu erstatten.
- Den Kommunen sind die notwendigen Finanzmittel für den Ausbau der Ganztagsbetreuung für Kinder unter drei Jahren zur Verfügung zu stellen. Rechtsansprüche oder neue Standards lehnt der DStGB strikt ab.

Steigende Sozialausgaben gefährden kommunale Selbstverwaltung

Die Entwicklung der Ausgaben für soziale Leistungen ist neben den Steuereinbrüchen die wichtigste Ursache für die kommunalen Finanzprobleme. Die Städte und Gemeinden haben nicht nur ein Einnahmen-, sie haben insbesondere ein Ausgabenproblem. Die 12 650 kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind im jeweiligen Kreisgebiet die Finanziers der Sozialausgaben entweder unmittelbar oder über die Kreisumlage. Im Haushaltsjahr 2001 sind die Ausgaben für soziale Leistungen bundesweit um 2,7 Prozent gestiegen, wobei der Zuwachs in den neuen Ländern mit 6,9 Prozent stärker ausfiel als in den alten Ländern. In den letzten zehn Jahren sind die kommunalen Sozialausgaben um rund 30 Prozent gestiegen und deren gesetzliche Fixierung erschwert die kommunalen Konsolidierungsbemühungen. Im ersten Halbjahr 2002 nahmen die Ausgaben für soziale Leistungen bundesweit gegenüber dem ersten Halbjahr 2001 um 4,4 Prozent zu. Der ungebremste Anstieg der Sozialhil-

fekosten in Deutschland auf inzwischen 23,9 Milliarden Euro ist für die Städte, Kreise und Gemeinden nicht länger verkraftbar. Allein die Ausgaben für die Kinder- und Jugendhilfe und das Bundessozialhilfegesetz überschreiten für sich genommen das gesamte Gewerbesteueraufkommen der Kommunen. Die zunehmende Abhängigkeit von staatlichen Finanzausweisungen gefährdet die kommunale Selbstverwaltung. Eine eigenständige kommunale Sozialpolitik wird dadurch unmöglich.

Die Bundespolitik belastet die kommunalen Haushalte weiter durch die Gesetzgebung im Sozialbereich. Mit dem Grundsicherungsgesetz werden die Kommunen mit ca. 1 bis 1,5 Milliarden Euro bis 2005 belastet, Änderungen im Bundessozialhilfegesetz, die Streichung der originären Arbeitslosenhilfe oder das Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX- Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) verursachen weitere Mehrbelastungen in gravierender Höhe. Ankündigungen zur Neuordnung der sozialen Sicherungssysteme lassen die Befürchtung aufkommen, dass auch zukünftig finanzielle Lasten auf die nachrangige Sozialhilfe verschoben werden.

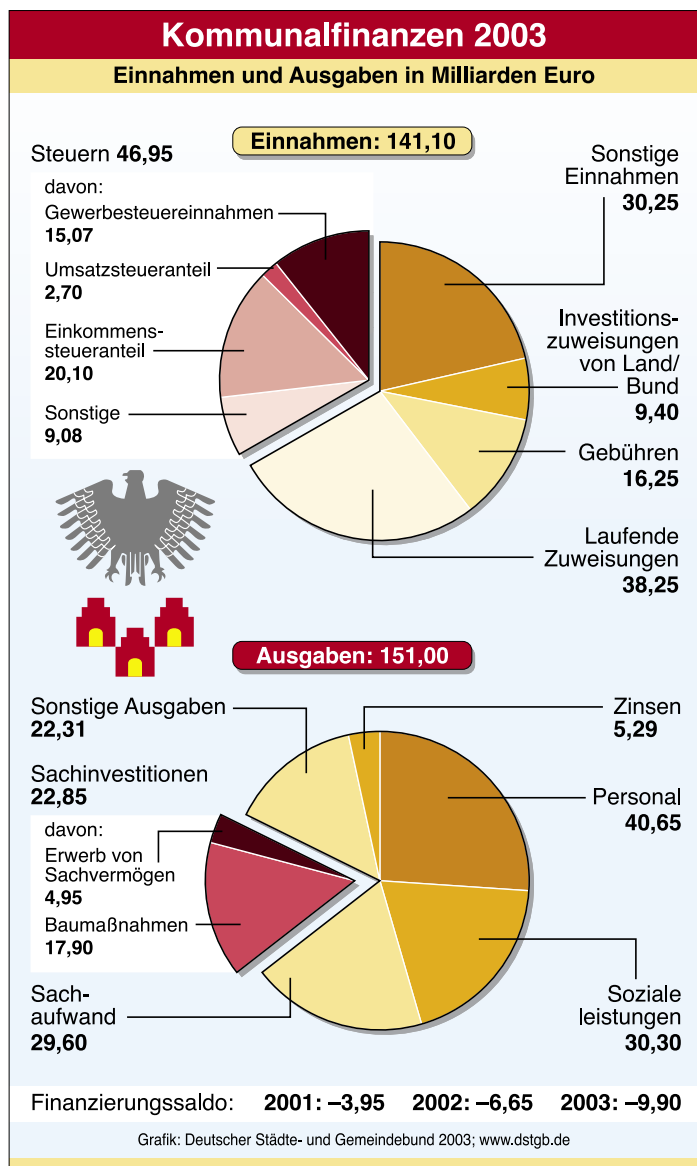
Es muss Schluss damit sein, dass Bund und Länder die Kommunen zu „Erfüllungsgehilfen“ ihrer politischen Zielsetzungen machen. Dazu gehört natürlich auch, dass Bund und Länder nicht weiter Erwartungen wecken, die von den Kommunen zu finanzieren sind oder z. B. Leistungen aus den vorrangigen Sozialversicherungssystemen in die kommunal finanzierte Sozialhilfe verschieben.

Um weitere Aufgaben- und damit Ausgabenverlagerungen auf die Städte und Gemeinden zu verhindern, sind zunächst folgende allgemeine Forderungen zu erfüllen:

- **Das Konnexitätsprinzip ist verfassungsrechtlich festzuschreiben.**
- **Im Grundgesetz ist ein Konsultationsmechanismus nach österreichischem Vorbild zu verankern.**
- **Die den Kommunen übertragenen Aufgaben und die daraus resultierenden Ausgaben müssen zurückgeführt werden. Die kommunale Mitfinanzierung staatlicher Aufgaben ist zu beenden.**
- **Unvermeidbare neue Vorschriften müssen kommunalfreundlich ausgestaltet und ökonomisch umsetzbar sein.**

Sozialausgaben müssen finanzierbar bleiben

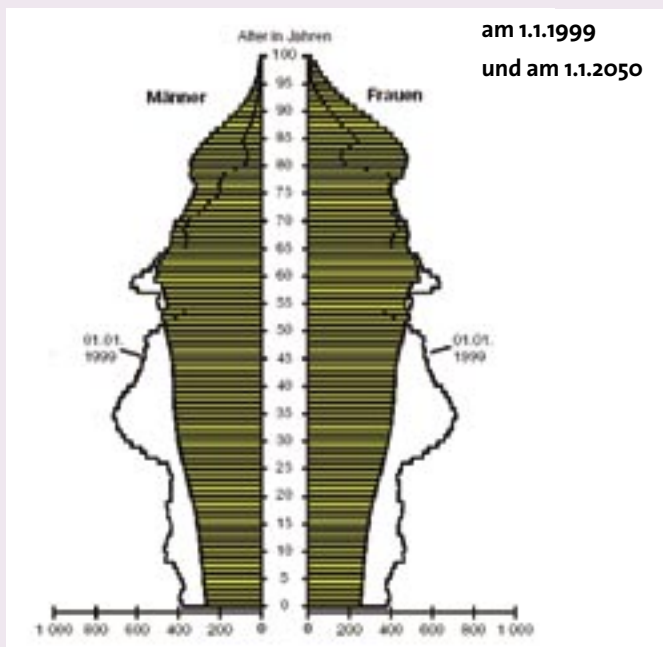
Der Sozialstaat ist einer der tragenden Säulen unserer Gesellschaft. Er schützt die Menschen vor Risiken wie Arbeitslosigkeit oder Krankheitsfolgen. Er gewährt im Alter eine ausreichende materielle Vorsorge und Pflege und hilft in besonderen Problemlagen, z. B. Armut und Behinderung, durch finanzielle und beratende Unterstützung. Es ist Aufgabe der sozialen Sicherungssysteme, jede Person gegenüber den elementaren Lebensrisiken abzusichern und ein menschenwürdiges Dasein zu gewährleisten, nicht jedoch, alle persönlichen Nachteile und Wechselfälle des Lebens materiell auszugleichen. Der Versorgungsstaat ist auf den Sozialstaat zurückzuführen.



Die demographische Entwicklung führt nicht nur zu einer schrumpfenden Bevölkerung, sondern insbesondere zu einer Verschiebung der Altersstruktur. Auch Vollbeschäftigung ändert nichts an folgenden Entwicklungen:

- Die Gesamtbevölkerung in Deutschland wird von heute 82,5 Millionen auf 75 bis 67 Millionen im Jahr 2050 sinken; ohne Netto-Zuwanderung betrüge sie nur noch 54 Millionen Ein Verlust von 7 Millionen Einwohnern entspräche der heutigen Bevölkerung von Niedersachsen.
- Der Anteil der unter 20jährigen wird bis 2050 von 21 Prozent auf 16 Prozent sinken, der der über 60-jährigen von 26 Prozent auf 37 Prozent steigen, 12 Prozent der Bevölkerung wird älter als 80 Jahre sein.
- Die Lebenserwartung wird steigen, heute geborene Männer werden im Schnitt 75,1 Jahre alt, Männer sogar 81,1 Jahre.
- Die Zahl der Erwerbspersonen wird von heute 40 Millionen bis 2050 auf 30 Millionen fallen.

Alterspyramiden



Es wurden die Ergebnisse der mittleren Variante der 10. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung herangezogen. Dieser Variante liegen folgende Annahmen zugrunde:

- 1) Die Geburtenhäufigkeit bleibt während des gesamten Zeitraums der Vorausberechnung bei 1,4 Kinder pro Frau;
- 2) Die Lebenserwartung bei Geburt steigt bis 2050 für Mädchen auf 86,6 Jahre und für Jungen auf 81,1 Jahre; die „fernere“ Lebenserwartung beträgt 2050 für 60-jährige Frauen 28 weitere Lebensjahre und für gleichaltrige Männer etwa 24 Lebensjahre;
- 3) Der Außenwanderungssaldo der ausländischen Bevölkerung beträgt 200 000 jährlich; die Nettozuwanderung der Deutschen geht von etwa 80 000 im Jahr 2002 schrittweise zurück bis zum Nullniveau im Jahr 2040.

Quelle: © Statistisches Bundesamt Deutschland 2003

- Der Altersquotient (Anzahl der Menschen im Rentenalter pro 100 Personen im Erwerbsalter) stieg von 37 (1995) auf 44 (2001) und wird bis 2050 auf 78 anwachsen.

Diesen Entwicklungen muss ein zukünftiger Sozialstaat Rechnung tragen. Dies erfordert u.a. folgende Veränderungen:

- **Staatliche Sozialleistungen sind wieder auf die wirklich Bedürftigen zu konzentrieren.**
- **Staatliche Fürsorge und private Vorsorge müssen neu austariert werden.**
- **Die Eigenverantwortung des Bürgers muss mehr als bisher eingefordert werden.**
- **Der familiären Einstandspflicht ist wieder die ihr zukommende Bedeutung und Verantwortung einzuräumen.**
- **Die Ansprüche in den sozialen Sicherungssystemen sind auf die durch Beitragsmaßnahmen finanzierbare und verkraftbare Maß zurückzuführen, damit ohne ergänzende Sozialhilfeleistungen die soziale Absicherung gewährleistet wird.**

Die Finanzkrise ist zu nutzen, ein neues Selbstverständnis darüber zu entwickeln, was die Bürgerinnen und Bürger, die Vereine und Verbände, Selbsthilfeeinrichtungen und Selbsthilfeorganisationen besser eigenständig erfüllen können. Es ist die Chance zur Formulierung eines neuen gesellschaftlichen Leitbildes, bei dem die Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements eine wesentliche Rolle spielt.

Es ist höchste Zeit, den Mut und die politische Kraft und die Durchsetzungsfähigkeit zu entwickeln, den Sozialstaat grundlegend zu erneuern und auf die neuen Herausforderungen einzustellen. Ohne eine wirkliche Reform wird es nur Verlierer geben: Bürger, Wirtschaft, Staat, insbesondere aber die nachwachsenden Generationen.

Arbeitslosen- und Sozialhilfe zusammenführen

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund unterstützt die Vorschläge der Gemeindefinanzreformkommission zur Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe in einem Bundesleistungsgesetz. Eine wirkungsvolle Zusammenführung kann zu einer besseren Vermittlung, zum Abbau von Bürokratie und zu einer effektiveren Arbeitsvermittlung führen. Der Bund trägt die finanz- und arbeitsmarktpolitische Verantwortung und diese muss sich auch in der finanziellen Verantwortung für das Leistungsrecht ausdrücken.

Zur Umsetzung des neuen Leistungsrechts unterstützt der DStGB die Errichtung so genannter Job-Center, in denen die aktivierenden Leistungen organisiert werden. Bei der Errichtung und Durchführung der Job-Center sind die Kommunen zwingend auf gleicher Augenhöhe zu beteiligen. Dies kann über ein Kooperationsmodell sicher-

gestellt werden. Die Bundesanstalt für Arbeit ist zu verpflichten, mit den Kommunen Kooperationsvereinbarungen zu schließen, in denen die von den Kommunen zu erbringenden Dienstleistungen beschrieben werden. Hier könnten auch die z. B. von den Wohlfahrtsverbänden vor Ort vorgehaltenen Dienste einfließen.

Im Einzelnen fordert der DStGB:

- Bei einer Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe ist ein einheitliches, steuerfinanziertes sowie bedürftigkeitsabhängiges System aktiver und passiver Leistungen notwendig.
- In das neue Leistungssystem sind alle Personen einzubeziehen, die zwischen 15 und 65 Jahre alt sind und nicht dauernd oder vorübergehend voll erwerbsgemindert im Sinne des SGB VI (Rentenversicherungsrecht) sind.
- Die Leistungshöhe ist so auszugestalten, dass die Leistung bedarfsdeckend im Hinblick auf die Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhalts ist und keine ergänzenden Leistungen aus nachrangigen Systemen notwendig werden.
- Das neue Leistungsrecht sollte den Grundsatz des „Förderns und Forderns“ strikt umsetzen. Dazu gehören Verschärfungen der Zumutbarkeitskriterien, eine Umkehr der Beweislast sowie die strikte Umsetzung von Sanktionen bei der Verweigerung zumutbarer Arbeit.
- Es muss sichergestellt werden, dass alle Arbeitslosen Ansprüche auf zielgerichtete Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik haben.
- Kernpunkt der Reform ist deshalb die Bündelung aller Dienstleistungen für alle Arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit Bedrohten zur Reintegration in Beschäftigung in so genannten Job-Centern.
- Es sind flächendeckend Job-Center zu errichten, die alle Aktivitäten und Maßnahmen der verschiedenen Dienste (Bundesanstalt für Arbeit, Kommunen oder Wohlfahrtsverbände) zusammenführen. Über Einrichtung, Organisation des Dienstleistungsangebots der Job-Center ist durch Kooperationsverträge das Einvernehmen mit den Kommunen herzustellen.
- Die Verantwortung für die Beschäftigungsentwicklung und die Arbeitsmarktpolitik und damit auch für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit liegt vornehmlich beim Bund. Das neue Leistungsrecht muss deshalb ebenso wie die Schaffung der Job-Center in der Finanzierungsverantwortung des Bundes liegen. Der DStGB erwartet die Einhaltung der Zusage, dass die Kommunen durch die Zusammenführung der Hilfesysteme in Milliardenhöhe entlastet werden.

Der Entwurf eines Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt entspricht hinsichtlich seiner Zielsetzung grundsätzlich den Forderungen des Deutschen Städte- und Gemeindebundes. Die angestrebten Ziele, insbesondere die Eingliederungschancen Langzeitarbeitsloser zu verbessern und die Kommunen finanziell zu entlasten, werden jedoch nicht erreicht werden können, weil einzelne Regelungen des Gesetzentwurfs die richtigen Ansätze konterkarieren. Zu nennen sind hier insbesondere:



- Die Beibehaltung eines vierstufigen Systems widerspricht den Hartz-Vorschlägen, Hilfen aus einer Hand zu gewähren und Verschiebebahnhöfe zu vermeiden.
- Die unpräzise Beschreibung des Personenkreises der Berechtigten der neuen Leistung verhindert Planungssicherheit und lässt weitere Verschiebebahnhöfe zu.
- Planungsunsicherheit und Lastenverschiebungen folgen auch aus der Verordnungsermächtigung zur Verlängerung der Übergangsregelung, während der die Kommunen sowohl an der Administration des neuen Leistungsrechts als auch an dessen Finanzierung beteiligt werden.
- Der Ausschluss von Wohngeldleistungen für Transferleistungsempfänger bedeutet einen neuen Verschiebebahnhof zu Lasten der Kommunen. Die mit 1,3 Milliarden Euro veranschlagten Mehrkosten für die kommunalen Haushalte sind zu niedrig angesetzt.
- Die vorgesehenen Finanzausgleichsregelungen sind nicht nachvollziehbar, weder rechnerisch noch hinsichtlich des nicht akzeptablen Verfahrens über die Umsatzsteuer-Neuverteilung.
- Schließlich werden die Zusagen, die Kommunen im Rahmen der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe in Milliardenhöhe zu entlasten (zuletzt in der Regierungserklärung des Bundeskanzlers vom 14.3.2003), nicht eingehalten. Tatsächlich werden die Kommunen draufzahlen müssen.

Der DStGB lehnt nach wie vor Überlegungen ab, die Arbeitslosen- und Sozialhilfe in der Trägerschaft der Kommunen zusammenzuführen. Das Ziel dieser Reform, Leistungen aus einer Hand anzubieten, Verschiebebahnhöfe zu vermeiden und ungleiche Arbeitsmarktchancen zu beseitigen, würde verfehlt. Es käme zu Arbeitsämtern erster und zweiter Klasse. Mit örtlicher Sozialpolitik kann nicht wirksam die Langzeitarbeitslosigkeit bekämpft werden. Im Übrigen wendet sich der DStGB gegen eine Kommunalisierung der Arbeitslosen- und Sozialhilfe, weil

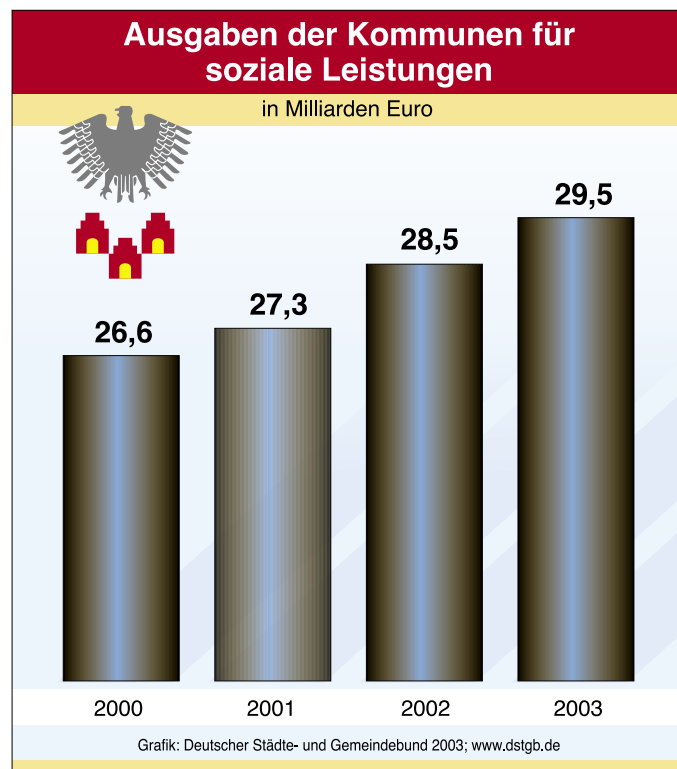
- neue Verschiebebahnhöfe zwischen dem Arbeitslosengeld I und dem Arbeitslosengeld II entstehen würden. Nach Auslaufen des Arbeitslosengeldes I nach zukünftig 12 Monaten müssten die Kommunen für die teuren Eingliederungsleistungen aufkommen,
- das zunehmende Problem der Langzeitarbeitslosigkeit würde kommunalisiert, obwohl den Kommunen die Steuerungsinstrumente der Wirtschafts-, Steuer- und Arbeitsmarktpolitik fehlen; diese liegen beim Bund,
- das Finanzierungsrisiko des neuen Leistungsrechts und seiner Umsetzung (ca. 26 Milliarden Euro) hätten die kreisfreien Städte und die die Landkreise finanzierenden kreisangehörigen Städte und Gemeinde zu tragen.

Der DStGB fordert für das weitere Gesetzgebungsverfahren auf der Basis des Gesetzentwurfes der Bundesregierung:

- Vorlage eines nachvollziehbaren Finanztableaus.
- Deutliche finanzielle Entlastung der Kommunen.
- Klare Definition der Erwerbsfähigkeit nach § 43 Abs. 2 SGB VI und Feststellung im Einvernehmen mit den Kommunen.
- Abschließende bedarfsdeckende Leistungen im Arbeitslosengeld II, Schaffung eines dreigliedrigen Systems aus Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II und EU-Rente / Grundsicherung.
- Keine Doppelzuständigkeiten.
- Kooperationsvereinbarungen zwischen der Agentur für Arbeit und den Kommunen auf der Basis der Selbstverwaltung und auf gleicher Augenhöhe.
- Die Entwürfe eines Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen (Hartz IV) und des Dritten Gesetzes für moderne Dienstleistungen (Hartz III), mit dem die Organisation der Bundesanstalt für Arbeit und das SGB III neu geregelt werden sollen, sind aufeinander abzustimmen. Dies betrifft insbesondere die Einbindung der Städte, Kreise und Gemeinden bei der Errichtung und Ausgestaltung der Job-Center.
- Statt der Beteiligung der örtlichen Träger der Sozialhilfe sollte durchgängig die Formulierung „Städte, Gemeinden und Kreise“ verwendet werden. So können auch die Kompetenzen kreisangehöriger Kommunen unmittelbar genutzt werden.
- Es ist ein transparentes und unbürokratisches neues Leistungssystem zu schaffen.
- Verzicht auf eine Änderung des Wohngeldgesetzes zu Lasten der Sozialhilfe- und Grundsicherungsträger.
- Die Strukturreform der Sozialhilfe (SGB XII) einschließlich der Regelungen der Hilfe in besonderen Lebenslagen ist von der Reform der Zusammenführung der Systeme Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe abzukoppeln.
- Schließlich darf das Gesetz keinerlei Verordnungsermächtigungen enthalten, die ohne Beteiligung der Bundesländer vollzogen werden können.

Der DStGB unterstützt das Ziel, die Vorschriften über die neue Grundsicherung für Arbeitssuchende am 1.7.2004 in Kraft treten zu lassen. Die Einhaltung des Zeitplans ist

aber z. B. davon abhängig, dass rechtzeitig die im Gesetz angekündigten Rechtsverordnungen vorliegen, die ADV-Programme erstellt sind und ausreichend Zeit für die Mitarbeiterschulung zur Verfügung steht. Der DStGB plädiert dafür, Übergangsregelungen um die Möglichkeit regionaler Vereinbarungen zu erweitern, um flexibel und effizient eine örtliche Umsetzung zu gewährleisten. Damit wäre es möglich, auch auf Umsetzungsprobleme schnell reagieren zu können. Weiterhin sollte es möglich sein, dass die Agentur für Arbeit und die Städte, Gemeinden und Kreise bereits mit Inkrafttreten des Gesetzes auf freiwilliger Basis Vereinbarungen zur Aufgabenwahrnehmung über den Zeitpunkt der Übergangsregelungen hinaus abschließen.



Angaben ohne Stadtstaaten

Reform des Bundessozialhilfegesetzes unabdingbar

Seit Jahren fordert der DStGB eine grundlegende Reform des Sozialhilferechts dergestalt, dass

- das Nachrangigkeitsprinzip in der Sozialhilfe wieder hergestellt und die Sozialhilfeempfänger in die vorrangigen Sozialversicherungssysteme integriert werden,
- die Eigenverantwortung des Hilfeempfängers im Umgang mit den aus öffentlichen Steuermitteln finanzierten Sozialhilfeleistungen stärker betont wird,
- das Einzelanspruchsdenken durch eine wesentliche Vereinfachung der Leistungsvoraussetzungen verhindert wird und
- damit gleichzeitig Verwaltungen und Gerichte entlastet werden.

Die notwendigen weiteren Reformschritte in der Sozialhilfe sind allerdings von der Frage der zukünftigen

Ausgestaltung der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe abhängig und müssen auf diese Reform abgestimmt werden. Solange die entscheidenden Weichenstellungen bei der Zusammenführung der Systeme noch nicht feststehen, macht ein paralleles Gesetzgebungsverfahren mit einer Reform der Sozialhilfe keinen Sinn.

Der DStGB geht weiter davon aus, dass durch die Ausgestaltung des neuen Arbeitslosengeldes II ein dreigliedriges System aus Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II und Grundsicherung entsteht und die Hilfe zum Lebensunterhalt zukünftig entfallen kann. Darauf müsste die sich anschließende Novelle des BSHG aufbauen.

Unabhängig davon sieht der DStGB folgenden Handlungsbedarf:

- Der Nachrangigkeitsgrundsatz in der Sozialhilfe ist dadurch wieder herzustellen, dass die vorrangigen Sicherungssysteme „armutsfest“ ausgestaltet werden.
- Durch eine Umgestaltung des Kindergeldes müssen Kinder unabhängig von der Sozialhilfe gestellt werden.
- Die Sozialhilfeempfänger sind ausnahmslos in die Versicherungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung einzubeziehen.
- Sollte die „Hilfe zum Lebensunterhalt“ weiter als eigenständige Leistung im BSHG existieren, sind die Leistungen unter Zurückführung des überzogenen individuellen Bedarfsdeckungsgrundsatzes zu pauschalisieren.
- Die Zuständigkeitsregelungen des BSHG sind so zu gestalten, dass die aufwendigen Kostenerstattungsansprüche entbehrlich werden.

Hinsichtlich des vorliegenden Entwurfs eines SGB XII (Einordnung des BSHG in das Sozialgesetzbuch) weist der DStGB auf folgendes hin:

- Die Regelungen über die Krankenhilfe bleiben hinter den derzeitigen Vorschriften des BSHG zurück. Es ist zu befürchten, dass im Zusammenhang mit der

anstehenden Gesundheitsreform Einsparungen in der gesetzlichen Krankenversicherung auf die kommunalfinanzierte Sozialhilfe verlagert werden. Derartige Kostenverlagerungen lehnt der DStGB strikt ab.

- Der DStGB spricht sich für eine modellhafte Erprobung des „persönlichen Budgets“ in der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege aus. Er wendet sich jedoch gegen die Festschreibung eines Rechtsanspruchs. Vielmehr sind zunächst die Erfahrungen der Modellversuche auszuwerten.

Grundsicherungsgesetz nachbessern

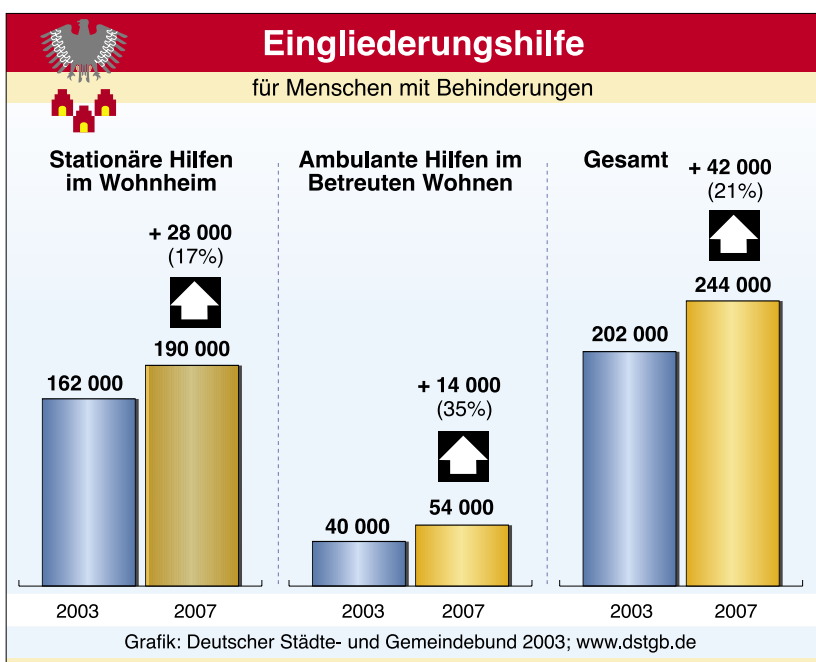
Die Umsetzung des Grundsicherungsgesetzes zum 1. Januar 2003 hat bei den Bürgern und Kommunalverwaltungen zu Unmut, Enttäuschung und zu erheblichen Verwaltungs- und Personalaufwand geführt. Infolge unzureichender Informationen durch die Rentenversicherungsträger wurden viel zu hohe Erwartungen an das neue Gesetz gestellt. Viele Menschen waren und sind der Auffassung, dass die Grundsicherung eine zusätzliche Leistung zur bisherigen Rente sei; dies bedeutet für die Kommunen einen hohen Aufwand an Überzeugungsarbeit (Verwaltungsaufwand) und führt letztlich dazu, dass achtzig bis neunzig Prozent der Neuanträge abgelehnt werden mussten.

Mit In-Kraft-Treten des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG) zum 1. Januar 2003 sind eine Vielzahl von Mängeln im Zusammenhang mit dem GSiG deutlich geworden, die die Umsetzung in der Praxis erheblich erschweren. Unbeschadet der noch nicht geklärten verfassungsrechtlichen Frage, besteht insbesondere in folgenden Bereichen gravierender Novellierungsbedarf:

- Den Trägern der Grundsicherung sind sämtliche Mehrkosten, die durch die Grundsicherung entstehen zeitnah zu erstatten, ohne Beschränkung auf bestimmte Positionen und ohne Einschränkung in der jetzigen Revisionsklausel.
- Im Sinne einer effizienten und bürgerfreundlichen Aufgabenwahrnehmung sollten Grundsicherungsempfänger in den Fünftel des allgemeinen Wohngeldgesetzes einbezogen werden.
- Die Prüfung der vollen Erwerbsminderung durch die Grundsicherungsträger sollte ermöglicht werden, da diese als Aufgabenträger in der rechtlichen Verantwortung stehen.

Eingliederungshilfe neu ordnen

Bereits 1999 hat der DStGB auf die enormen Kostenzuwächse in der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen im Rahmen der Sozialhilfe



hingewiesen. Die finanziellen Belastungen steigen ungebremst weiter. Die Kosten der Eingliederungshilfe für Behinderte wuchsen im Jahr 2002 um 5,4 Prozent auf 8,8 Milliarden Euro an und übersteigen erstmals die Ausgaben für die Hilfe zum Lebensunterhalt. Sie werden bereits in den nächsten Jahren auf weit über 10 Milliarden Euro anwachsen. In den nächsten 10 bis 15 Jahren ist mit einer Verdoppelung der Fallzahlen zu rechnen.

Der DStGB fordert deshalb nachdrücklich ein eigenes Leistungsrecht für alle Behinderten, in das alle Leistungen, die behinderte Menschen erhalten können, einbezogen werden. Die Leistungen der Eingliederungshilfe für Behinderte sind auf eine neue Rechts- und Finanzierungsgrundlage zu stellen, da sie mit dem Rehabilitationsgesetz für behinderte Menschen (SGB IX) von tragenden Grundsätzen des BSHG abgekoppelt worden sind und einen Fremdkörper in diesem Gesetz bilden. Dieses Leistungsgesetz ist als gesamtgesellschaftliche und gesamtstaatliche Aufgabe vorrangig durch Bund und Länder zu finanzieren. Nur so können die Betroffenen von der Sozialhilfe unabhängig und die kommunalen Ausgaben von einer gesamtgesellschaftlichen Aufgabe entlastet werden.

Ein Bundesleistungsgesetz kann allerdings nicht allein die Kosten auffangen. Vielmehr sollte in der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen alles getan werden, um diesen sensiblen Bereich der Hilfe für die schwächsten Mitbürgerinnen und Mitbürger zu sichern. Dazu könnten folgende Maßnahmen gehören:

- Die Strukturen der Behindertenhilfe müssen so weiter entwickelt werden, dass die Hilfen im Einzelfall noch zielgenauer als bisher ankommen. Wo immer es geht, ist das ambulant betreute Wohnen dem Pflegesatz finanzierten Wohnheim vorzuziehen, z. B. durch
 - Ausbau des ambulanten Wohnens einschließlich der Familienpflege,
 - Differenzierung der Wohnformen,
 - Aufgabe der überkommenden strikten Dreiteilung („ambulant-teilstationär-stationär“).
- Ermöglichung einer Bedarfssteuerung, die unter Berücksichtigung der örtlichen Situation alle Hilfeangebote sinnvoll miteinander vernetzt und eine individuelle und am Bedarf jedes einzelnen Menschen mit Behinderungen ausgerichtete Hilfeleistung gewährleistet.
- Wo immer möglich, müssen Arbeitsplätze für behinderte Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt geschaffen werden.
- Gesetzliche und vertragliche Leistungsverbesserungen, auch Standardverbesserungen, müssen zuvor auf eine sichere und dauerhafte Finanzierbarkeit geprüft werden.
- Pflegeversicherung und Krankenversicherung müssen in ihren Leistungen besser mit den Eingliederungshilfen abgestimmt werden, damit behinderte Menschen, für die über viele Jahre hinweg Beiträge in die gesetz-

lichen Sozialversicherungen gezahlt wurden, nicht benachteiligt werden.

- Auch in der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen ist der Nachrang wieder ernster zu nehmen. Eltern erwachsener behinderter Menschen sollten im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten wieder stärker zum Unterhalt herangezogen werden.



Pflegeversicherung zukunftsfest gestalten

Sieben Jahre nach Einführung der Pflegeversicherung werden die Probleme dieser Sozialversicherung immer deutlicher. Die Finanzmittel der Pflegeversicherung werden knapper, der Beitragssatz droht zu steigen, die Sozialhilfe wird wieder stärker in Anspruch genommen, es droht ein Mangel an Pflegekräften und die demographische Entwicklung wird diese Probleme noch verstärken. Die Leistungen der „Hilfe zur Pflege“ sind im Jahr 2001 im Vergleich zum Vorjahr um 1,8 Prozent auf insgesamt 2,3 Milliarden Euro angestiegen. Diese Tendenz wird sich fortsetzen. Die Weichen zur zukunftsfähigen Gestaltung der Pflegeversicherung müssen heute gestellt werden.

Der DStGB lehnt Vorschläge ab, die eine einseitige Kostenverlagerung der Pflegeversicherung in die Sozialhilfe zur Folge hätten, dazu gehören z. B. Überlegungen, die Pflegeversicherung ganz abzuschaffen oder die Pflegeleistungen ersatzlos zu streichen. Den Vorschlag, Leistungen für die stationäre und ambulante Pflege in einem Pflegesatz zusammenzufassen wird der differenzierten Angebotsstruktur beider Bereiche nicht gerecht und wird deshalb abgelehnt. Im Ergebnis führt dies zu einer stärkeren Inanspruchnahme der Hilfe zur Pflege nach dem Bundessozialhilfegesetz. Diese Gleichstellung hätte Einsparungen in der Pflegeversicherung in Höhe von zwei Milliarden Euro zur Folge, denen -bei einer unterstellten unveränderten

Inanspruchnahme von stationären und ambulanten Leistungen- Mehrbelastungen auf Seiten der Pflegebedürftigen und damit zu einem erheblichen Teil auch auf Seiten der Sozialhilfeträger gegenüberstehen.

Der DStGB schlägt zur Reform der Pflegeversicherung u. a. folgendes vor:

- Stärkung des Prinzips „Rehabilitation vor Pflege“ mit dem Ziel, durch Vermeidung von Pflegebedürftigkeit Einsparungen zu ermöglichen. Gezielte und effektive Präventionsprogramme können zu einer geringeren Wahrscheinlichkeit von Pflegebedürftigkeit im Alter führen.
- Stärkung der häuslichen Pflege mit dem Ziel, den Trend zur Inanspruchnahme von vollstationärer Pflege zu verringern. Die Aufrechterhaltung von Selbständigkeit ist als ein bedeutender Teil der medizinischen und pflegerischen Versorgung zu begreifen.
- Die Integration medizinischer und pflegerischer Versorgungsleistungen ist im Sinne integrierter Versorgungssysteme zu verbessern. Dazu gehört auch, Kostenverlagerungen von den Krankenkassen zu den Pflegekassen zu verhindern.
- Heraufsetzung der Beitragsbemessungsgrenze, Ausweitung der Beitragsbemessungsgrundlage auf weitere Einkommensarten sowie Einführung eines eigenständigen und am Haushaltseinkommen orientierten Versicherungsbeitrages für nichterwerbstätige Ehepartner, die weder Kinder erziehen noch Angehörige pflegen.
- Erhebung eines zehnpromzentigen Beitragszuschlages für Pflegeversicherte in Anlehnung an den zehnpromzentigen „Demographiezuschlag“ in der privaten Krankenversicherung.

Reform des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) ist ein modernes, auf Prävention ausgerichtete Recht. Gleichwohl stoßen die Kommunen bei der Umsetzung dieses Gesetzes an ihre Grenzen, teilweise sind diese überschritten. 2001 lagen die Ausgaben bei 19,2 Milliarden Euro. Nachdem das Kinder- und Jugendhilferecht seit dreizehn Jahren in Kraft und damit auf dem Prüfstand der Praxis ist, ist vor dem Hintergrund der bisherigen Erfahrungen eine Novellierung erforderlich. Der DStGB wiederholt seine langjährigen Forderungen zur Entlastung der Jugendhilfeträger. Eine kritische Überprüfung ergibt insbesondere folgende Forderungen:

- Leistungen für seelisch behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII) sind mit den übrigen Leistungen der Eingliederungshilfe in § 39 BSHG wieder zusammenzuführen. Die Aufsplittung der Zuständigkeit bei der Eingliederungshilfe für Behinderte auf Träger der Jugendhilfe und Träger der Sozialhilfe hat sich in der Praxis nicht bewährt und zu neuen Abgrenzungen und Zuständigkeitsproblemen geführt. Konsequenter und folgerichtig wäre die Streichung des § 35a SGB VIII.

- Hilfe für junge Volljährige: Die Dauer der Fortführung von Hilfe für junge Menschen über das 18. Lebensjahr hinaus sollte bis zum 21. Lebensjahr beschränkt werden und grundsätzlich von der Mitwirkungsbereitschaft abhängen. Die derzeitige Schnittstellenproblematik zum entsprechenden Personenkreis im BSHG schafft enorme Abgrenzungsprobleme, ist verwaltungsaufwändig und führt zu erheblichen Reibungsverlusten sowie „Mitnahmeeffekten“.
- Den Ländern muss eine grundsätzliche Ermächtigung eingeräumt werden, die sachliche Zuständigkeit der örtlichen und überörtlichen Träger selbst zu regeln. Es entspricht einer alten Forderung des DStGB, u.a. die Erteilung der Betriebserlaubnisse für Kindertageseinrichtungen auf der Ebene der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorzunehmen, damit Aufgaben- und Finanzverantwortung in einer Hand liegen. Der vorgesehene Landesrechtsvorbehalt sollte nicht ausschließlich auf den Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder begrenzt werden, sondern ohne Einschränkung gelten.
- Es muss gesetzlich klargestellt werden, dass Kindergeldleistungen neben dem Kostenbeitrag der Eltern einzusetzen sind und dass Jugendhilfeleistungen nicht zum Ausschluss eines Kindergeldanspruchs der Eltern führen dürfen. Durch die derzeitige Nichtberücksichtigung des Kindergeldes bei der Heranziehung zu den Kosten wird das Nachrangprinzip der Kinder- und Jugendhilfe verletzt. Dies ist angesichts der Dynamik des Anstiegs der Ausgaben für Kinder- und Jugendhilfeleistungen innerhalb der kommunalen Haushalte nicht mehr zu vertreten. Die Anrechnung des Kindergeldes ist auch sozialpolitisch notwendig, um eine Schlechterstellung der Eltern zu vermeiden, die keine Jugendhilfeleistungen in Anspruch nehmen.
- Im SGB VIII sind interkommunale Kooperationsmodelle zur Schaffung von mehr Jugendämtern auch auf Ebene kreisangehöriger Gemeinden zu ermöglichen. Derartige Kooperationsmodelle könnten zunächst auf der Grundlage einer Experimentierklausel erprobt werden.
- Verwaltungskosten wie auch Maßnahmekosten der Träger der Jugendhilfe sollten auch weiterhin grundsätzlich außer Betracht bleiben. Bei Beurkundungen und Beglaubigungen sollte das Jugendamt jedoch ermächtigt werden, Gebühren nach dem Kostenrecht der Länder bei den Gerichten und Notaren festsetzen zu können. Es sollte überprüft werden, inwieweit Eltern stärker finanziell beteiligt werden können, ohne dass dadurch notwendige Maßnahmen gefährdet werden.

Einführung einer familienfördernden Komponente – Kindergeldzuschlag

Der stetige Anstieg der Zahl von Kindern, die in Haushalten mit einem Einkommen unterhalb oder an der Grenze des Existenzminimums leben, erfordert eine gezielte Familienförderung.

Nach den Ergebnissen des ersten Armuts- und Reichtumsberichts der Bundesregierung ist das Armutrisiko von Kindern unter 18 Jahren wesentlich höher als das anderer Altersgruppen. Um die überdurchschnittliche hohe Sozialhilfequote von Kindern zu senken, könnte über einen einkommensabhängigen Kindergeldzuschlag das Existenzminimum von Kindern unter 18 Jahren abgesichert werden. Gleichzeitig könnte verhindert werden, dass Familien allein wegen der Unterhaltsbelastung für ihre Kinder auf Arbeitslosengeld II bzw. Sozialhilfe angewiesen sind. Aus Sicht des DStGB sollte sich die Einführung eines einkommensabhängigen Kindergeldzuschlags an folgenden Eckpunkten orientieren:

- Ein einkommensabhängiger Kindergeldzuschlag soll als eigenständige ausschließlich vom Bund finanzierte soziale Leistung für Kinder ausgestaltet werden.
- Die einkommensabhängige Leistung soll vorrangig zu Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende/ Sozialhilfe sein und dazu führen, dass Kinder grundsätzlich nicht mehr auf Sozialhilfe (künftig Sozialgeld) angewiesen sind.
- Es sollen Bezieher niedriger Einkommen im Grenzbereich oberhalb der bisherigen Sozialhilfeschwelle mit steigendem Einkommen degressiv gefördert werden, um sowohl die Haushalte im Bereich prekärer Einkommensverhältnisse zu unterstützen als auch einen Anreiz zur Erwerbstätigkeit zu schaffen (Lohnabstandsgebot).
- Die Höhe des Transferbetrags soll sich aus dem durchschnittlichen Bedarf eines Kindes (Sozialhilfe/ Sozialgeld) abzüglich des auf das Kind entfallenden Wohngeldes abzüglich des Kindergeldes bemessen.
- Als Einkommensgrenze wird der durchschnittliche Bedarfssatz der Eltern (Elternpaare oder Alleinerziehende) angenommen. Der Einkommensbegriff orientiert sich nach dem der Sozialhilfe.
- Auf Leistungen eines einkommensabhängigen Kindergeldzuschlags sollen Kindergeld, tatsächlich gezahlter Unterhalt, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz sowie Waisenrenten angerechnet werden.



- Leistungen des einkommensabhängigen Kindergeldzuschlags sollen grundsätzlich von der für die Auszahlung des Kindergeldes zuständigen Stelle ausgezahlt werden.

Die im Gesetzentwurf eines Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV) enthaltene Einführung eines Kindergeldzuschlags, entspricht zwar in der Zielsetzung der Forderung des DStGB, der vorgeschlagene Weg der Finanzierung im Rahmen einer Änderung des Bundeskindergeldgesetzes und damit einer kommunalen Mitfinanzierung wird jedoch abgelehnt. Im Übrigen wird mit dem Gesetzentwurf nur ein sehr enges Familiensegment im unteren Einkommenssektor und dieses nur auf maximal drei Jahre befristet, erfasst mit der Konsequenz, dass weiterhin Familien ohne ausreichendem Einkommen lediglich wegen ihrer Kinder auf Sozialhilfe angewiesen sind, denn diese Familien bleiben in dem Gesetzentwurf unberücksichtigt.

Ganztagsbetreuung für Kinder unter drei Jahren

Nur mit einer nachhaltigen und integrierten Familienpolitik wird Deutschland seine Zukunft sichern können. Dazu gehört eine Verbesserung des Ganztagsangebots für Kinder. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund erkennt die Notwendigkeit eines quantitativen und qualitativen Ausbaus der Ganztagsbetreuung für Kinder an. Der Bedarf ist allerdings von Kommune zu Kommune unterschiedlich. Dies hat sich bereits bei der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz gezeigt. Deshalb lehnen die Städte und Gemeinden es strikt ab, dass der Bund bestimmte Versorgungsquoten bundesweit vorgibt oder weitere Rechtsansprüche normiert. Notwendig ist nicht ein mehr, sondern ein weniger an zentralen Vorgaben. Die Kommunen sind eigenständig im Rahmen ihrer Selbstverwaltung in der Lage, ein differenziertes und an Bedarf orientiertes Angebot von Betreuungsmöglichkeiten für Kinder zu schaffen. Es handelt sich hierbei um eine originäre Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung.

Die Kommunen sind allerdings derzeit mit der Finanzierung der Betreuung überfordert. Bundesweit betragen die Gesamtbetriebskosten im Bereich der Kindertagesbetreuung jährlich rund 13 Milliarden Euro, die überwiegend von den örtlichen Trägern der Jugendhilfe getragen werden. Die jetzt von der Bundesregierung angestrebte 20-prozentige Versorgungsquote für unter Dreijährige würde die Kommunen zusätzlich mit mindestens 2,5 Milliarden Euro belasten, unter der Voraussetzung, dass das zusätzliche Angebot zur Hälfte über Tagespflege abgedeckt wird. Käme es zu einer rein institutionellen Betreuung, dürfte der Mehraufwand bis zu 4 Milliarden Euro ansteigen. Die immer wieder genannten 1,5 Milliarden Euro sind auch unter Berücksichtigung der Tagespflege unrealistisch. Der notwendige Ausbau wird daher nur gelingen, wenn den Kommunen wieder die Finanzmittel zur Verfügung stehen, die sie für die Erfüllung ihrer originären Aufgaben gebrauchen. Dazu gehört selbstverständlich auch, dass sich die Träger der Einrichtungen und die Eltern angemessen an den Kosten beteiligen.

Der DStGB fordert:

- Keine neuen Rechtsansprüche im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)
- Keine neuen Standards; desto mehr Standards und Vorgaben desto weniger Plätze können tatsächlich mit den vorhandenen finanziellen Mitteln geschaffen werden.
- Zur Schaffung neuer Betreuungsmöglichkeiten müssen die finanziellen Handlungsspielräume der Kommunen wieder dauerhaft verbessert werden.

Die Zuwandererintegration erneuern und ausbauen

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund weist seit Jahren auf die sich stetig verschlechternde wirtschaftliche Integration der Zuwanderer hin:

- Die Sozialhilfequote unter Ausländern ist auf 8,3 Prozent angestiegen und liegt damit dreimal so hoch wie die der deutschen Bevölkerung (2,8 Prozent). 1980 lag die Sozialhilfequote der Ausländer noch bei 1,5 Prozent.
- Die Arbeitslosenquote der Ausländer betrug im November 2002 19,3 Prozent, liegt damit 1 Prozentpunkt höher als im Vorjahr und ist doppelt so hoch wie die der Gesamtbevölkerung. 1980 lag die Arbeitslosenquote der Ausländer noch bei 5 Prozent.
- Zusätzlich geht man von knapp 60 000 arbeitslosen Spätaussiedlern aus.
- All' dies belastet die Kommunen mit Sozialhilfeausgaben in Höhe von mehr als 1,5 Milliarden Euro jährlich.

Der DStGB fordert seit langem ein neues Zuwanderungsgesetz, in dem die Integrationskurse für Zuwanderer wesentlich besser ausgestattet werden. Die Integration ist von zentraler Bedeutung für die Zukunft unserer Gesellschaft. Deshalb muss es möglich sein, die Haushaltsmittel

dafür wenigstens zu verdoppeln und 170 Millionen Euro zugunsten der Integration umzuschichten.

Die Kommunen hatten vom Zuwanderungsgesetz einen Quantensprung bei der von Bund und Ländern finanzierten Integrationspolitik erwartet, damit sie langfristig von den wirtschaftlichen und sozialen Lasten in Folge schlechter Deutschkenntnisse, geringer Schul- und Berufsausbildung und hoher Arbeitslosigkeit von Zuwanderern entlastet werden. Dies entspricht auch den Empfehlungen der Süßmuth-Kommission. Mit dem im März 2002 verabschiedeten Zuwanderungsgesetz war dies jedoch nur ansatzweise erreicht worden. Nachdem das Urteil des Bundesverfassungsgerichts ein erneutes Verfahren notwendig macht, erwartet der DStGB ein Gesetz, das die Defizite des alten Gesetzes bei den Integrationskursen vermeidet. Für den DStGB ergeben sich folgende Kernforderungen, über die sich auch Integrationsexperten weitgehend einig sind:

- Der Stundenumfang der Integrationskurse darf für Aussiedler, Asylberechtigte und Kontingentflüchtlinge nicht – wie im Zuwanderungsgesetz vorgesehen – reduziert werden. Er sollte für alle Teilnehmberechtigten mindestens 900 Stunden umfassen. Nur so könnten Sprachkenntnisse vermittelt werden, die gute Chancen auf dem Arbeitsmarkt bieten.
- Es dürfen keine Integrationsbedürftige ersten und zweiter Klasse geschaffen werden: Auch die schon länger in Deutschland lebenden Zuwanderer und diejenigen aus EU-Staaten müssen ebenso wie die Neuankömmlinge einen Rechtsanspruch auf Integrationskurse erhalten.
- Integraler Bestandteil der vom Bund und Ländern geförderten Integrationskurse müssen die notwendigen Rahmenbedingungen sein, wie z. B. vorhergehende Alphabetisierungskurse, Kinderbetreuung und sozialpädagogische Begleitung.



Bisher in dieser Reihe erschienen

Nº 31	Korruptionsprävention bei der öffentlichen Auftragsvergabe Manipulation verhindern, Korruption bekämpfen	5/2003
Nº 30	Neue Wege der Tourismusfinanzierung vor Ort mit der Leistungskarte	4/2003
Nº 29	Bilanz 2002 und Ausblick 2003	1-2/2003
Nº 28	Public-Private-Partnership – Neue Wege in Städten und Gemeinden	12/2002
Nº 27	Erwartungen der Städte und Gemeinden an den neuen Bundestag und die neue Bundesregierung – Auszüge aus der Koalitionsvereinbarung	11/2002
Nº 26	Kommunal Finanzen auf Talfahrt Daten und Fakten des Jahres 2001	10/2002
Nº 25	Planungsrechtliche Steuerung von Windenergieanlagen durch Städte und Gemeinden	7-8/2002
Nº 24	Erwartungen der Städte und Gemeinden an den neuen Bundestag und die neue Bundesregierung	6/2002
Nº 23	Der Erschließungsvertrag nach § 124 BauGB	4/2002
Nº 22	Bilanz 2001 und Ausblick 2002: Daten – Fakten – Hintergründe	1-2/2002
Nº 21	eVergabe öffentlicher Aufträge Chancen, Verfahren und Lösungen	11/2001
Nº 20	Mit Familien die Zukunft gewinnen! Perspektiven des Deutschen Städte- und Gemeindebundes zur Familienpolitik in Deutschland	8/2001
Nº 19	Kommunale Finanzen 2000 Eine Übersicht der Haushaltsdaten der Kommunen in den einzelnen Bundesländern (Nur Online-Version)	7/2001
Nº 18	Vergabe kommunaler Entsorgungsleistungen Verfahren, aktuelle Probleme und Antworten	6/2001
Nº 17	Kommunen und Bundeswehr Standortschließungen - Folgen - Konversionslösungen (Nur Online-Version)	2/2001
Nº 16	Städte und Gemeinden in Deutschland Bilanz 2000 und Ausblick 2001: Daten - Fakten - Hintergründe	1-2/2001
Nº 15	Das gibt's nur einmal... das kommt nie wieder Wettbewerb „Mit Ihrer Stadt/Gemeinde zur EXPO 2000“	8/2000
Nº 14	DStGB-Analyse zu Kommunal Finanzen (Nur Online-Version)	7/2000



Deutscher
Städte- und Gemeindebund

Marienstraße 6 · 12207 Berlin
Telefon 030.773 07.0 · Telefax 030.773 07.200
E-Mail dstgb@dstgb.de
www.dstgb.de

Verlag WINKLER & STENZEL GmbH
Postfach 1207 · 30928 Burgwedel
Telefon 05139.8999.0 · Telefax 05139.8999.50
E-Mail info@winkler-stenzel.de
www.winkler-stenzel.de